

Leitlinie für die Einsetzung von Ombudspersonen am Leibniz- Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB)

Status: Mai 2022

Präambel

Die Leitlinie für die Einsetzung von Ombudspersonen und deren Stellvertretung am Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB) richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft vom 18. November 2019 beschlossene “Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gesellschaft”. Diese sieht unter § 4 Punkt 4) die Wahl von einer oder mehreren dezentralen Ombudspersonen vor als “als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen” vor. Die Leitlinie ist weiterhin für das LIB spezifisch angepasst. Weiterhin orientiert sie sich am im November 2021 verabschiedeten Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis.

I. Voraussetzungen und Aufgaben der Ombudspersonen und Stellvertretung

Die “Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gesellschaft” beschreibt unter § 4 Punkt 5) die Aufgaben der dezentralen Ombudsperson wie folgt: “Die dezentralen Ombudspersonen beraten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtung und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung der jeweiligen Leibniz-Einrichtung Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Einrichtung bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene der Mitgliedseinrichtung eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die dezentralen Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon

unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.“

Weiter heisst es, unter § 5 Punkt 1), “Anzeigen und verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zu richten, welches den Eingang in der Regel innerhalb eines Monats bestätigt.”

Die Ombudspersonen und die Stellvertretenden sind unabhängig tätig und dürfen nicht Mitglieder des Direktoriums des LIB sein. Sie beraten die wissenschaftlichen Beschäftigten des LIB und vermitteln in Konflikten, die sich auf die gute wissenschaftliche Praxis beziehen. Als wissenschaftliche Beschäftigte und assoziierte Personen gelten hier alle am LIB Beschäftigten/Tätigen, die Forschungsaufgaben im Institut wahrnehmen bzw. in Forschungsaufgaben involviert sind. Dies schließt Bachelor, Master, Stipendiaten und assoziierte ohne Vertrag aber mit Anmeldung, TAs, etc. ein.

Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sollen bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

Die Kernaufgaben der Ombudspersonen und deren Stellvertretung am LIB sind:

- Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten, Streitfragen und Schlichtungen im Kontext der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Beratung der wissenschaftlichen Beschäftigten und assoziierte Personen (s. oben) zu allen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und Vermittlung in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- Aktive Kommunikation der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und Beitrag dazu, dass die wissenschaftliche Integrität selbstverständlicher Teil der Arbeit der wissenschaftlichen Beschäftigten und der assoziierten Personen im LIB ist.
- Stellungnahmen zu Fällen der Vermutung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- Überprüfung der Vorwürfe von wissenschaftlichem Fehlverhalten in einem förmlichen Verfahren.

II. Wählbare (passives Wahlrecht)

Es sollte immer eine Ombudsperson sowie eine Stellvertretung (für den Fall von der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung) pro Standort des LIB (Bonn und Hamburg) sowie auf das Geschlecht bezogen paritätisch gewählt werden.

Die Ombudsperson(en) und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der wissenschaftlich Beschäftigten des LIB gewählt, die

- über eine abgeschlossene Promotion verfügen
- am LIB seit mind. 6 Monaten vertraglich angestellt sind,
- wissenschaftliche Forschungsaufgaben wahrnehmen,
- ungeachtet eines unbefristeten oder befristete Arbeitsverhältnisses.

Kandidieren sollen nur Mitglieder, die für die gesamte Amtsperiode (3 Jahre) zur Verfügung stehen. Mitglieder des Direktoriums, des Personalrates und die Zentrumsleitungen sind nicht wählbar. Ein Wahlvorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der / die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat. Empfohlen wird, als Ombudspersonen integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung (angefangen bei der fachlichen Betreuung von Studierenden) zu wählen. Gewählt werden sollen eine Ombudsperson und eine Stellvertretung je Standort (Bonn und Hamburg), wenn möglich geschlechterparitätisch besetzt. Die Ombudspersonen und deren Stellvertretung sollen dabei möglichst unterschiedliche Hierarchieebenen repräsentieren.

III. Wahlberechtigte (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind

- a) alle beim LIB Beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- b) die Collection Manager bzw. Managerinnen
- c) sowie alle Mitglieder der "International LIB Graduate School",

die wissenschaftliche Forschungsaufgaben wahrnehmen ungeachtet eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses.

IV. Wahl und Abwahl der Ombudspersonen und deren Stellvertretung im LIB

- Die geheime Wahl der Ombudspersonen erfolgt durch die Wahlberechtigten (s. oben) der wissenschaftlichen Beschäftigten des LIB.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- Alle Wahlberechtigten des LIB können “Wählbare” Personen (s. III) vorschlagen. Ein Wahlvorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der / die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich und formlos (analog oder digital) erklärt bzw. bestätigt hat. Alle Wählbaren (Kandidierende) werden in die Wahlliste aufgenommen, über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlausschuss.

Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

1. Die Wahl wird durch einen paritätisch besetzten Wahlausschuss mit gleich vielen Mitgliedern der Standorte Bonn und Hamburg durchgeführt. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht als Ombudspersonen bzw. deren Vertretung wählbar und werden von der Institutsleitung bestellt.
2. Der bestellte Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl.
 - a. Mindestens zwei Monate vor der Wahl werden Mitglieder mit passivem Wahlrecht (s. II) durch den Wahlvorstand aufgefordert sich aufstellen zu lassen. Im Falle von zu geringer Beteiligung nach drei Wochen werden alle Wählbaren aufgestellt. Diese haben dann eine Frist von zwei Wochen, sich von der Wahlliste streichen zu lassen. Der Wahlvorstand schreibt die Wahl spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin aus. Er muss Briefwahl, sowie die Wahl vor Ort an den beiden Standorten Bonn und Hamburg ermöglichen.
 - b. Für alle Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, ist eine Briefwahl auf formlosen, schriftlichen Antrag (z.B. via E-Mail) möglich. Der Antrag auf Briefwahl muss mind. 14 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingegangen sein. Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Unterlagen gehen zusammen mit einem an den Wahlvorstand

adressierten und mit dem Absender des bzw. der Wahlberechtigten versehenen Wahlbriefumschlag zu.

- c. Das Wahlausschreiben muss die Orte der Wahl, Tag und Zeitraum der Wahl sowie die Liste der Kandidierenden enthalten.
- d. Die Liste gilt zugleich als Stimmzettel und wird jedem bzw. jeder Wahlberechtigten zusammen mit einem unbeschrifteten Stimmzettelumschlag spätestens acht Tage vor dem Tag der Stimmabgabe (via Post im Fall von Briefwahlen, bzw. über die LIB- hausinternen Postfächer) zugeleitet.

Zusätzlich ist das Wahlausschreiben inkl. der Wahlliste ist zusammen mit dieser Wahlordnung allen Wahlberechtigten 21 Tage vor dem Wahltermin zugänglich zu machen

- i. durch Aushang an einem Ort pro Standort (Hamburg und Bonn),
 - ii. durch Möglichkeit zur Einsicht am Empfang / Verwaltung (Hamburg und Bonn),
 - iii. via E-Mail sowie über das LIB-interne Wiki.
- 3. Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus .
- 4. Das Ergebnis wird der wissenschaftlichen Institutsleitung (und dem Personalrat zur Kenntnis) schriftlich mitgeteilt.
- 5. Das Ergebnis der Wahl wird durch die Institutsleitung in der nächsten hausinternen Versammlung bekanntgegeben.

V. Regelung zur Abwahl der Ombudspersonen und deren Stellvertretung

Entsprechend der "Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gesellschaft" § 4 Punkt 4) soll die Abwahl der jeweiligen Ombudsperson, im Falle von wenn dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, gewährleistet sein. Für die Initiierung der Abwahl muss die wissenschaftliche Institutsleitung informiert werden und ein geschlechterparitätisch besetztes Komitee bestellt werden. Für die erfolgreiche Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der

Wahlberechtigten des LIB für die Wahl von Ombudspersonen und deren Vertretung LIB zustimmen. Vor dem Beschluss zur Abwahl ist die betroffene Ombudsperson zu hören.